

Praktikumsordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

XI / 2020 | 22. Juni 2020

Praktikumsordnung für den Studiengang „Bachelor of Nursing“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalte und allgemeine Ziele der Praxismodule

§ 3 Aufbau und Umfang der Praxismodule

§ 4 Praxisstellen

§ 5 Praxisamt

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

§ 7 Praxisbegleitung der Studierenden in den Praxismodulen

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

§ 9 Anerkennung und Bewertung der Praxismodule

§ 10 Arbeitsgruppe Praxis

§ 11 Inkrafttreten

Anlage Vereinbarung zum Praxismodul

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor auf Nursing an der EHB regelt Ziele, Inhalt und Verlauf der Praxismodule auf Basis des Modulhandbuchs und der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Inhalte und allgemeine Ziele der Praxismodule

(1) In den Praxismodulen eignen sich die Studierenden wissenschaftlich begründetes pflegerisches Handeln auf Grundlage des Curriculums des Studiengangs an. Unter fachlicher Anleitung erproben und erweitern sie in verschiedenen Arbeitsfeldern ihr Wissen, eignen sich neue Fertigkeiten und Kenntnisse an und reflektieren ihre berufliche Rolle.

(2) Die Praxismodule im Studiengang Bachelor of Nursing sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich begleitete Studienabschnitte, die in einer Einrichtung nach § 7 des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in Absprache und mit Zustimmung des Praxisamtes abgeleistet werden.

§ 3 Aufbau und Umfang der Praxismodule

(1) Gemäß der Studienordnung sind in den Praxismodulen und in den Praxisforschungstagen insgesamt 2355 Stunden abzuleisten.

In der Studienverlaufsplanung sind diese wie folgt auf die Semester verteilt:

2. Semester:	Praxismodul 1:	10 Wochen	405 Stunden (davon 45 Stunden Praxis in der Hochschule)
3. Semester:	Praxisforschungstage		120 Stunden
4. Semester	Praxismodul 2:	11 Wochen	405 Stunden (davon 15 Stunden Praxis in der Hochschule)
	Praxismodul 3:	11 Wochen	405 Stunden (davon 15 Stunden Praxis in der Hochschule)
5. Semester	Praxismodul 4:	12 Wochen	435 Stunden
6. Semester	Praxismodul 5	5 Wochen	180 Stunden
	Praxismodul 6	10 Wochen	405 Stunden (davon 45 Stunden Praxis in der Hochschule)

Im dritten Semester wird die wissenschaftliche Ausbildung an der EHB durch Praxisforschungstage begleitet, die regelmäßige Hospitationen in ausgewählten Praxiseinrichtungen einschließt.

Innerhalb der Praxismodule im 2. und 4. Semester sind nach § 7 PflBRefG die Pflichteinsätze ‚Stationäre Langzeitpflege‘, ‚Stationäre Akutpflege‘ und ‚Ambulante Akut- und Langzeitpflege‘ mit jeweils mindestens 400 Stunden zu absolvieren. Die zeitliche Reihenfolge der Ableistung ist wählbar.

(2) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind Fehltage, die 10 Prozent der Stunden je Praxismodul überschreiten, nachzuarbeiten.

(3) Während der Praxisausbildung bleiben die Studierenden Mitglied der EHB mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Praxisstellen

(1) Die Pflichteinsätze im 2. und 4. Semester müssen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die nach Sozialgesetzbuch V und XI zugelassen sind, absolviert werden. Weitere Einsätze können in anderen zur Ausbildung geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden; diese Praxisstellen müssen vor Beginn der Praxismodule von der EHB anerkannt werden.

(2) Die Praxisanleitung muss durch geeignete Fachkräfte nach § 4 Absatz 2 PflAPrV erfolgen.

(3) Die Studierenden haben dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist die Praxisstelle für das Praxismodul zu benennen.

Wird ein Wechsel der Praxisstelle angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe, eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle und der möglichen neuen Praxisstelle zu stellen. Das Praxisamt entscheidet im Einzelfall unter Einbeziehung der Praxisstelle.

(4) Praxismodule im Ausland sind im Einvernehmen mit dem Studiengang ausdrücklich erwünscht. Die Praxismodule 1,2 und 3 sind davon ausgenommen. Für ein Auslandspraktikum eignet sich insbesondere das Praxismodul 4 im fünften Semester.

(5) Die Studierenden sind von den Praxisstellen unter fachlicher Anleitung einzusetzen. Für eine umfassende Praxisausbildung können die Studierenden nach Absprache auch im Wochenend- und Nachtdienst eingesetzt werden.

§ 5 Praxisamt

Das Praxisamt ist für die Vorbereitung und Durchführung der Praxismodule zuständig.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Praxismodule in Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- Beratung und Begleitung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxismodule,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen,
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Fachkräften und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxismodule,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxisstelle und ggfs. deren Weiterleitung an die Modulbeauftragten und
- Mitwirkung bei Auslandseinsätzen, sofern diese die Praxismodule betreffen.

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

Die EHB schließt mit den Praxisstellen und den Studierenden eine Ausbildungsvereinbarung für das Praxismodul ab, in der Rechte und Pflichten geregelt sind (siehe Anlage).

§ 7 Praxisbegleitung der Studierenden in den Praxismodulen

Die Praxisbegleitung der Studierenden wird nach § 5 PflAPrV gewährleistet.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis

(1) Der Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und die Lehrenden, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an.

Die EHB schließt Kooperationsverträge mit Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens, welche die Studierenden gemäß dem Modulhandbuch des Studiengangs ausbilden und sicherstellen, dass genügend Praxisplätze und Praxisanleitung gemäß § 4 dieser Ordnung angeboten werden.

Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der Praxisstelle zusammen. Die Lehrenden informieren sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung und betreuen die Studierenden fachlich.

(2) Veranstaltungen mit Vertreter*innen der Praxis sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen gewährleisten.

§ 9 Anerkennung und Bewertung der Praxismodule

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxismodule sind:

- die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle,
- die erfolgreiche Prüfungsleistung gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und
- die Abgabe der für das Praxismodul geforderten Feedbackbögen.

(2) Die Anerkennung der Praxismodule erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.

(3) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Rektor*in über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praxismodul wiederholt werden.

(4) Für die Praxismodule werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß der Prüfungsordnung vergeben, die entsprechend in die Gesamtnote einfließen.

§ 10 Arbeitsgruppe Praxis

(1) In der Arbeitsgruppe Praxis (AG Praxis) tauschen sich Mitglieder der Hochschule mit Praxisvertretern*Praxisvertreterinnen über die Ausbildung der Studierenden in den Praxismodulen aus.

Die Praxispartner stellen z.B. einrichtungsspezifische Konzepte, Lernangebote und Praxisprojekte vor. Die Arbeitsgruppe bearbeitet selbstgewählte Themen, diskutiert Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes und entwickelt Perspektiven der Zusammenarbeit. Die AG Praxis berät das Praxisamt bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mit Vertretern*Vertreterinnen der Praxis gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Mitglieder der AG Praxis:

- der*die Modulbeauftragte und Lehrende des Studiengangs,

- der*die zuständige Mitarbeiter*in im Praxisamt,
- Studierende des Studiengangs und
- Praxisvertreter*innen aus der Praxis des Pflege- und Gesundheitswesens.

Die AG Praxis trifft sich mindestens einmal im Semester.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Anlage
zur Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB

Vereinbarung

**zum Praxismodul im „x“. Semester
Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB
„Name des Moduls“**

zwischen

Name und Adresse der Einrichtung

vertreten durch _____

nachfolgend Praxiseinrichtung genannt
und

Studierende*r _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

-im folgenden Studierende*r genannt-

sowie der

Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118/122, Tel. 030/845 82-0, 14167 Berlin
vertreten durch das Praxisamt

wird im Zeitraum vom

folgende Ausbildungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeines

(1) Praktikant*innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der Hochschule des Studiengangs Bachelor of Nursing, die während ihres Studiums Praxismodule ableisten müssen. Die Studierenden im Praxismodul werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(2) Im Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB werden Praxismodule durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und eine Praxismappe für das jeweilige Modul sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) **Die Praxiseinrichtung** verpflichtet sich,

1. die*den Studierenden in der zuvor genannten Zeit für das Praxismodul unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen einzusetzen und ihm*ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen,
2. die*den Studierende*n für die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bachelor of Nursing der EHB freizustellen,
3. im Verlauf und möglichst frühzeitig Unregelmäßigkeiten bzw. Konflikte mitzuteilen, die das Bestehen des Praxismoduls gefährden könnten.
4. erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen, Beauftragte*n als Praxisanleiter*in zu benennen,
5. der EHB schriftlich mitzuteilen, ob das Praxismodul nach dem Urteil der Praxiseinrichtung mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) **Die*Der Studierende** verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des Praxismoduls entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen der praktischen Studien erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Praxiseinrichtung die im Rahmen des Praxismoduls gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung und das Praxisamt unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisauftrag zu erfüllen.

(3) **Die EHB** verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden im Praxismodul gemäß den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

§ 3 Vergütung

Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Vergütung für Praktikant*innen.

§ 4 Urlaub

Während des Zeitraums des Praxismoduls besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Während des Praxismoduls bleibt der Status einer*ines Studierenden für die*den Praktikant*in bestehen.

(2) Die*der Studierende ist während des Praxismoduls kraft Gesetzes im Inland über die Unfallkasse Berlin gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert die Hochschule.

(3) Sofern das Haftpflichtrisiko der*des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese die*den Studierenden darüber zu informieren und kann den Abschluss einer dem Inhalt des Vertrages angepassten Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Wird das Praxismodul im Ausland absolviert sind die Studierenden verpflichtet eine Haftpflicht- und Arbeitsunfallversicherung nachzuweisen.

§ 6 Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch die*den Studierende*n ist ausschließlich gemäß § 4 Absatz 5 der Praktikumsordnung möglich.

Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der*dem betroffenen Studierenden im Praxismodul verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des*der Betroffenen liegen

(z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Berlin, den

Praxiseinrichtung

Studierende*r

Praxisamt der EHB